

Einfache Anfrage Klee-Berneck vom 8. Februar 2006

## Organisation des Sportunterrichts in der Volksschule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. März 2006

Helga Klee-Berneck erkundigt sich nach der Organisation des Sportunterrichts in der Volksschule. Sie wünscht eine verbindliche Regelung der Beaufsichtigung beim Sportunterricht, insbesondere beim Schwimmen. Sie fragt sich, wie weit eine Schwimmunterricht erteilende Lehrkraft über ein Rettungsschwimmbrevet verfügen muss. Im Weiteren erkundigt sie sich, ob bei der nächsten Überarbeitung der Lektionentafel die Anzahl Sportlektionen in der ersten Oberstufe wieder auf drei Lektionen je Woche festgelegt werden soll. Sie begründet das Anliegen mit dem zunehmenden Bewegungsmangel der Jugendlichen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die von der Fragestellerin erwähnten Weisungen des Amtes für Sport über die Organisation und die Beaufsichtigung des Turn- und Sportunterrichts in der Volksschule aus dem Jahr 1976 sind seit längerer Zeit gegenstandslos. Der Sportunterricht unterliegt der gleichen Aufsicht durch den Schulrat wie die übrigen Fachbereiche des Lehrplans; auf eine separate Aufsicht durch Turnexperten wird schon seit dem Jahr 1991 verzichtet. Es existieren keine über den Lehrplan hinausgehende kantonale Vorschriften zur Organisation und zur Beaufsichtigung des Sportunterrichts. In einem Merkblatt des Amtes für Sport aus dem Jahr 2001 wird gefordert, dass eine Lehrperson Schwimmunterricht erteilen dürfe, sofern sie über das Brevet der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG-Rettungsschwimmbrevet) verfügt. Alle fünf Jahre ist ein SLRG-Fortbildungskurs zu besuchen. Zwar hat dieses Merkblatt keinen verbindlichen Rechtscharakter; es unterstützt jedoch die Schulbehörden in den Bemühungen um grösstmögliche Sicherheit im Schwimmunterricht. Das Merkblatt soll durch eine generelle Information mit Empfehlungen für besonderen Unterricht bzw. besondere Veranstaltungen ersetzt werden, wie unter Ziff. 2 nachstehend erklärt wird.

1. Während der Schulzeit und somit auch während besonderer Veranstaltungen wie Schulreisen, Sporttage u.a. liegt die Verantwortung für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler bei der Schule bzw. bei den Lehrkräften. Diese Verantwortung kann nicht delegiert oder ausgeschlossen werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Alter und dem Gefährdungspotential. Die Lehrkraft hat alles Zumutbare zu unternehmen, um Gefahren für die ihr anvertrauten Schulkinder abzuwenden. Gesetzliche Grundlage ist neben den strafrechtlichen und den disziplinarrechtlichen Vorschriften insbesondere das Verantwortlichkeitsgesetz (sGS 161.1; abgekürzt VG). Fügt die Lehrkraft einem Schulkind oder einer Drittperson widerrechtlich einen Schaden zu, so haftet die Schulgemeinde (Staatshaftung vgl. Art. 1 VG). Hat die Lehrkraft vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt, kann die Schulgemeinde auf sie Rückgriff nehmen (Regresshaftung vgl. Art. 8 Abs. 1 VG). Beweispflichtig ist die geschädigte Person (Schaden und Widerrechtlichkeit) beziehungsweise die Schulgemeinde (Verschulden der Lehrkraft). Verbindliche Bestimmungen zur Aufsichtspflicht können dann wertvoll sein, wenn sie die Verantwortlichen in Sicherheitsfragen sensibilisieren und damit dazu beitragen, dass das Risiko folgenschwerer Unfälle sinkt. Das Einhalten von Bestimmungen allein kann jedoch nicht sicherstellen, dass eine Lehrkraft oder eine Schulbehörde im Ereignisfall nicht zur Verantwortung gezogen wird.

2. Das Amt für Volksschule hat die Absicht, eine Information mit Empfehlungen zur Gefahrenprävention und Risikominimierung bei besonderem Unterricht und besonderen Veranstaltungen herauszugeben. Diese werden insbesondere auch Aussagen zum Sport- und Schwimmunterricht machen. Dabei kann es nicht um die Regelung von Details gehen, sondern ausschliesslich um das Festhalten von Prinzipien, zum Beispiel dass sich die Aufsicht der Kinder nach dem Alter und dem Gefährdungspotential zu richten hat.
3. Die Regierung hat schon wiederholt dargelegt, dass keine Absicht bestehe, den Sportunterricht in der Volksschule in irgend einer Art einzuschränken. Vom ersten bis zum neunten Schuljahr werden – mit Ausnahme des 7. Schuljahrs – wöchentlich drei Lektionen Sportunterricht erteilt. In der ersten Sekundar- beziehungsweise in der ersten Realklasse sind zwei Lektionen in der Stundentafel enthalten; die dritte Lektion wird durch besondere Sportveranstaltungen wie Sportlager, Sporttage u.a. während der drei Oberstufenjahre kompensiert. Diese Organisation des Sportunterrichts ist uneingeschränkt bundesrechtskonform. Unabhängig davon wird mit Blick auf die Nutzung der zusätzlichen schulischen Zeitgefässe im Zusammenhang mit der Ausweitung der Blockzeiten geprüft, wie die Schulkinder zu mehr Bewegung gebracht werden können. Zu beachten ist, dass die Förderung der Bewegung nicht nur auf die Sportlektionen beschränkt bleiben soll; auch Pausen, Freizeit aber auch Phasen im ordentlichen Unterricht, wo sich die Schulkinder bewegen, spielen eine wichtige Rolle.